

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse)

– Nummer 10a (Lecanemab)

Vom 20. November 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November 2025 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009, die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- ١. Die Anlage III der AM-RL wird wie folgt geändert:
 - 1. In Nummer 10 wird nach der Angabe "Antidementiva" die Angabe "(mit Ausnahme von Lecanemab)" eingefügt und die Angabe Memantine" ersetzt durch die Angabe "Memantin".
 - 2. Es wird folgende Nummer 10a eingefügt

	Arzneimittel und sonstige Produkte	Rechtliche Grundlagen und
		Hinweise
	"10a. Lecanemab	Verordnungseinschränkung
	ausgenommen zur Behandlung von Erwachsenen mit	verschreibungspflichtiger
	klinisch diagnostizierter leichter kognitiver Störung	Arzneimittel nach dieser
	(mild cognitive impairment, MCI) und leichter Demenz	Richtlinie. [4]"
	aufgrund der Alzheimer-Krankheit (zusammenge-	
	nommen frühe Alzheimer-Krankheit) mit bestätigter	
	Amyloid-Pathologie, die Apolipoprotein Ε ε4 (ApoE	
	ε4)-Nichtträger oder heterozygote ApoE ε4-Träger	
	sind,	
	Die Einleitung und Überwachung der Therapie mit	
1	Lecanemab muss durch Fachärztinnen und -ärzte für	
8	Neurologie oder Fachärztinnen und -ärzte für	
	Psychiatrie und Psychotherapie, die in der Behandlung	
	von Alzheimer-Erkrankungen erfahren sind und	
	Möglichkeiten zur zeitnahen Durchführung einer	
	MRT-Diagnostik haben, erfolgen.	
	Die Vorgaben der Fachinformation sowie die darin	
	genannten Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen,	
	insbesondere zum Auftreten von ARIA, sind zu	
	beachten.	

Für die Weiterverordnung von Lecanemab ist die Verhinderung des Übergangs in eine mittelschwere Alzheimer-Krankheit alle 6 Monate zu überprüfen. Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes sind zu dokumentieren.

Ι. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger